

IFRS-BULLETIN

EFRAG: Übernahme von IFRS 16 in europäisches Recht im vierten Quartal 2017

IASB veröffentlicht endgültige Fassung von *Long-term Interests in Associates and Joint Ventures (Amendments to IAS 28)*

Im Blickpunkt: Zinsen und Strafzahlungen für Ertragsteuern sowie mögliche Auswirkungen der US-Steuerreform auf IFRS-Abschlüsse



NEWSLETTER NR. 1 - JANUAR 2018

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Accounting Advisory Group (AAG)

ANSPRECHPARTNER:

WP StB Dr. Norbert Lüdenbach
WP Dr. Jens Freiberg

KONTAKT:

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-200
Telefax: +49 211 1371-120
E-Mail: zar@bdo.de

Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur ersten Ausgabe unseres „IFRS-Bulletins“ im Jahr 2018, mit dem wir Sie über aktuelle und bedeutsame Entwicklungen zu den IFRS informieren wollen.

Auf internationaler Ebene wurden vom IASB im abgelaufenen Quartal die finalen Fassungen von *Long-term Interests in Associates and Joint Ventures (Amendments to IAS 28)* und *Prepayment Features with Negative Compensation (Amendments to IFRS 9)* veröffentlicht. Die EFRAG veröffentlichte eine endgültige Stellungnahme zum *Discussion Paper DP/2017/1* zu Grundsätzen der Offenlegung. Darüber hinaus hat die ESMA Leitlinien zu ESEF (*European Single Electronic Format*) herausgegeben, die Emittenten ab dem Geschäftsjahr 2020 anwenden müssen.

Auf nationaler Ebene hat das IDW die Entwürfe IDW ERS HFA 11 n.F. „Bilanzierung entgeltlich erworbener Software beim Anwendender“ und IDW ERS HFA 31 n.F. „Aktivierung von Herstellkosten“ herausgegeben. Zudem hat das IDW Stellung zum *Discussion Paper Goodwill Impairment Test* bezogen, welches von der EFRAG veröffentlicht wurde.

Im Rahmen der beiden Blickpunktthemen gehen wir auf Zinsen und Strafzahlungen in Bezug auf Ertragsteuern sowie die US-Steuerreform und ihre möglichen Auswirkungen auf IFRS-Abschlüsse ein.

Unsere Fachmitarbeiter der Accounting Advisory Group der BDO stehen Ihnen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und beraten Sie in allen weiteren Fragen zu Themen rund um die Rechnungslegung.

1. AKTUELLE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

1.1. Übernahmen in EU-Recht

Im vierten Quartal 2017 wurden nachfolgende IFRS und Änderungen an bestehenden IFRS *endorsed*:

Standards:

- IFRS 16 „Leases“.

Änderungen an IFRS:

- Klarstellungen an IFRS 15 „Revenue from Contracts with Customers“,
- Änderungen an IFRS 4 „Applying IFRS 9 Financial Instruments with IFRS 4 Insurance Contracts“,
- Änderungen an IAS 12 „Recognition of Deferred Tax Assets for Unrealised Losses“, und
- Änderungen an IAS 7 „Disclosure Initiative“.

1.2. Ausstehende Übernahmen

Das *endorsement* der nachfolgenden Standards sowie Interpretationen und der Änderungen an IFRS steht noch aus (erwartetes EU-Übernahmedatum jeweils in Klammern; Stand: 02. Januar 2018):

Standards:

- IFRS 17 „Insurance Contracts“ (erwartetes *endorsement* noch offen).

Interpretationen:

- IFRIC 22 „Foreign Currency Transactions and Advance Consideration“ (Q1/2018),
- IFRIC 23 „Uncertainty over Income Tax Treatments“ (2018).

Änderungen an IFRS:

- Änderungen an IAS 28 „Long-term Interest in Associates and Joint Ventures“ (2018),
- Änderungen an IFRS 2 „Classification and Measurement of Share-based Payment Transactions“ (Q1/2018),
- Änderungen an IFRS 9 „Prepayment Features with Negative Compensation“ (2018),
- Jährliche Verbesserungen an den IFRS - AIP 2014-2016 (Q1/2018),
- Jährliche Verbesserungen an den IFRS - AIP 2015-2017 (2018), und
- Änderungen an IAS 40 „Transfers of Investment Property“ (Q1/2018).

2. EUROPÄISCHES ENFORCEMENT

2.1. Bekanntmachung der Prüfungsschwerpunkte für Abschlüsse 2017

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (*European Securities and Markets Authority*) hat am 27. Oktober 2017 ihre jährliche Erklärung herausgegeben, die die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte (*European common enforcement priorities*) beinhaltet. Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte für 2017 stellen sich wie folgt dar:

- Angaben zu den erwarteten Auswirkungen neu herausgegebener, aber vom Berichtsunternehmen noch nicht angewandter IFRS in der Periode der erstmaligen Anwendung, vor allem in Bezug auf:
 - IFRS 9 „Financial Instruments“,
 - IFRS 15 „Revenue from Contracts with Customers“, und
 - IFRS 16 „Leases“.
- Beachtung ausgewählter Ansatz-, Bewertungs- und Angabevorschriften von IFRS 3 „Business Combinations“, die von ESMA als ‚Problembe- reiche‘ eingestuft wurden, und
- Beachtung spezifischer Vorschriften mit Bezug zu IAS 7 „Statement of Cash Flows“.

Ergänzend weist die ESMA auf die folgenden weiteren Sachverhalte hin, die im Rahmen der Berichterstattung 2017 von Bedeutung sind:

- Bereitstellung der nichtfinanziellen Konzernklärung und der Angaben zum Diversitätskonzept,
- Bereitstellung unternehmensspezifischer Angaben nach § 315 Abs. 1 S. 1 HGB zum Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und zur Lage des Konzerns sowie nach S. 4 zur voraussichtlichen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken,
- Beachtung der von der ESMA herausgegebenen *Guidelines on Alternative Performance Measures* (APMs), sowie
- Beurteilung und ggf. Berichterstattung über unternehmensspezifische Konsequenzen des BREXIT.

2.2. Veröffentlichung weiterer Fragen und Antworten zu den *Guidelines on Alternative Performance Measures* (APMs)

Die ESMA hat am 30. Oktober 2017 sechs weitere Fragen und Antworten (Q&A) zu den im Juli 2016 in Kraft getretenen APMs veröffentlicht.

Die sechs zusätzlichen Sachverhalte adressieren:

- die Definition der APMs,
- den Anwendungsbereich der *Guidelines*,
- die Anwendung der Ausnahmen vom Anwendungsbereich,
- die Definition des Begriffs „organisches Wachstum“,
- das Vorgehen im Rahmen einer Überleitung, und
- die Anwendung des *Fair Review*-Prinzips.

2.3. Veröffentlichung weiterer *Enforcement-decisions* zur Durchsetzung der IFRS

Die ESMA hat am 31. Oktober 2017 den 21. Auszug aus ihrer EECS-Datenbank zu *Enforcement decisions* veröffentlicht. Mit dieser Veröffentlichung werden vor allem Abschlussersteller und -nutzer darüber informiert, welche Bilanzierungsverfahren nach Ansicht der ESMA (nicht) im Einklang mit den IFRS stehen. Der 21. Auszug enthält insgesamt 12 Enforcemententscheidungen aus der Zeit von Juni 2015 bis Februar 2017.

2.4. Veröffentlichung von Leitlinien zu ESEF

Die ESMA hat am 18. Dezember 2017 eine endgültige Fassung des *Regulatory Technical Standards* (RTS) zu den sog. *European Single Electronic Format* (ESEF) veröffentlicht, die ab dem 1. Januar 2020 von allen Emittenten, die an einem geregelten Markt in der EU gehandelt werden, für die Erstellung ihrer jährlichen Finanzberichte angewendet werden müssen. Darüber hinaus hat die ESMA ein Handbuch und detaillierte Anweisungen zur Umsetzung des RTS herausgegeben.

Zur Ermöglichung einer strukturierten elektronischen Berichterstattung mit XBRL verwendet ESEF eine von der IFRS-Stiftung herausgegebene Erweiterung der IFRS-Taxonomie. Sofern der Jahresbericht eines Unternehmens einen IFRS-Konzernabschluss enthält, ist dieser im XBRL-Format bereitzustellen - dadurch kann der Abschluss maschinenbasiert gelesen und ausgewertet werden. Die Analyse großer Mengen von Finanzinformationen wird durch diese Vorgehensweise möglich, ohne dass aufwändige manuelle Bearbeitungen notwendig sind.

3. AKTIVITÄTEN DES IDW UND DES DRSC

3.1. Stellungnahme zur Konsultation von IPSASB hinsichtlich der Berichterstattung über Kulturgüter

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 27. September 2017 Stellung zu dem vom *International Public Sector Accounting Standards Board* (IPSASB) veröffentlichten Konsultationspapier zu *Financial Reporting for Heritage in the Public Sector* genommen. Im Wesentlichen unterstützt das IDW die Vorschläge des IPSASB.

3.2. Positionspapier zu Auswirkungen der Digitalisierung für die Rechnungslegung

Der Arbeitskreis *Trendwatch* des IDW hat mit Datum vom 17. Oktober 2017 ein Positionspapier zu den „Auswirkungen der digitalen Transformation auf Finanzberichterstattung und Unternehmensbewertung“ veröffentlicht. In diesem Papier werden neben den Auswirkungen der Digitalisierung auf Geschäftsmodelle, Jahresabschlüsse, Lageberichte und Steuerkennzahlen unter anderem auch die Auswirkungen auf die Unternehmensbewertung diskutiert.

3.3. E-DRS 33: Währungsumrechnung im Konzernabschluss

Das IDW hat am 27. Oktober 2017 eine Stellungnahme zu dem Entwurf des DRSC zur Währungsumrechnung im Konzernabschluss (E-DRS 33) herausgegeben. Der Standardentwurf des DRSC konkretisiert die Grundsätze der Währungsumrechnung nach § 308 HGB sowie zur Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung in den Handelsbilanzen II der einbezogenen Unternehmen als Teil der konzerneinheitlichen Bewertung nach § 308 HGB und thematisiert hierzu bestehende Zweifelsfragen. Das DRSC bezweckt mit der Veröffentlichung des Standards die Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der Vorschriften und die Funktion des Konzernabschlusses als Informationsmittel zu kräftigen.

Das IDW befürwortet grundsätzlich die im Entwurf des DRSC vorgeschlagenen Regelungen.

3.4. Kritik gegenüber dem Bundesrechnungshof hinsichtlich der Einführung der EPSAS

Das IDW hat am 1. Dezember 2017 ein Schreiben bezüglich des im November 2017 vom Bundesrechnungshof veröffentlichten Sonderberichts „Angestrebte Einführung harmonisierter Rechnungslegungsgrundsätze für den öffentlichen Sektor (EPSAS) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ herausgegeben. In diesem Sonderbericht vertritt der Bundesrechnungshof die Auffassung,

dass die Bundesregierung für eine „verbindliche Einführung von EPSAS in Deutschland“ sorgen sollte, indem sie „auf europäischer Ebene ihr politisches Gewicht“ einbringt.

Das IDW äußert in seinem Schreiben vom 1. Dezember 2017 Unverständnis bezüglich dieses Appells und fordert - im Gegensatz zum Bundesrechnungshof - „eine transparente und generationsgerechte Rechnungslegung im öffentlichen Sektor“. Insbesondere die nachfolgenden Punkte werden seitens des IDW kritisiert:

- Der Bericht leugnet die anerkannten Vorteile einer (periodengerechten) doppelten Buchführung, der sog. Doppik.
- Der Bericht unterscheidet nicht zwischen den Kosten, die sich unmittelbar aus der Einführung der Doppik ergeben, und den darüber hinausgehenden Kosten, etwa aus ohnehin überfälligen Modernisierungsmaßnahmen der Verwaltungssteuerung und IT-Infrastruktur.
- Der Bericht enthält nicht zutreffende Aussagen über die Verfassung des *International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB)*.
- Der Bundesrechnungshof setzt in seinem Bericht unzutreffenderweise die IPSAS mit den IFRS gleich. Dabei bleibt unberücksichtigt, dass die IPSAS die IFRS an die Anforderungen des öffentlichen Sektors anpassen.

Zudem zeigt sich das IDW überrascht, dass der Bundesrechnungshof in der Vergangenheit vermehrt einen „schleichenden Vermögensverzehr zu Lasten künftiger Generationen“ kritisiert hat, jedoch in seinem Bericht das Einführen eines Rechnungslegungssystems, welches für mehr Transparenz sorgen könnte, verweigert.

3.5. Entwurf einer Ergänzung der Modulverlautbarung RS HFA 50

Das IDW hat im Dezember 2017 einen Entwurf zur Ergänzung der Modulverlautbarung RS HFA 50 veröffentlicht, der sich mit Bezug zu IFRS 9 auf Kreditzusagen i.Z. mit der Lieferung von Gütern oder der Erbringung von Dienstleistungen bezieht.

Gegenstand des Modulentwurfs sind Verträge über die Lieferung von Gütern oder die Erbringung von Dienstleistungen, bei denen mit den Kunden eine Zahlung nach der Leistungserbringung vereinbart wird. Derartige Verträge können für das zur Leistung verpflichtete Unternehmen eine (zusätzliche) Verpflichtung begründen, auch den Kaufpreis zu vorab festgelegten Konditionen zu finanzieren.

Mit dem Entwurf wird die Klärung der Fragestellung beabsichtigt, ob aufgrund einer solchen Vereinbarung im Zeitraum zwischen der Zusage und der Leistung Wertminderung gem. IFRS 9 zu bilden sind.

3.6. Verabschiedung der Neufassungen zu IDW RS HFA 11 und IDW RS HFA 31

Der Hauptfachausschuss des IDW hat zu den Themen „Bilanzierung entgeltlich erworbener Software beim Anwender“ und „Aktivierung von Herstellungskosten“ im vierten Quartal 2017 Entwürfe zur Überarbeitung bestehender Stellungnahmen veröffentlicht und die vorgeschlagenen Änderungen am 18. Dezember 2017 beschlossen. Die vorgenommene Überarbeitung der beiden Verlautbarungen zielt u.a. auf eine Anpassung an den Deutschen Rechnungslegungs Standard Nr. 24 „Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss“ ab.

Die Neufassungen der beiden Verlautbarungen

- IDW RS HFA 11 „Bilanzierung entgeltlich erworbener Software beim Anwender“ und
- IDW RS HFA 31 „Aktivierung von Herstellungskosten“

sind für eine verpflichtende Erstanwendung für nach dem 31. Dezember 2017 beginnende Berichtsperioden zu berücksichtigen.

3.7. Veröffentlichung des 3. Q-Berichts 2017 und eines Beitrags zu Angabeprinzipien

Das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) hat im Oktober 2017 seinen Quartalsbericht Q3/2017 veröffentlicht. In dem Bericht wird über die aktuellen Aktivitäten des IASB, des IFRS IC (IFRS Interpretations Committee), der EFRAG und des DRSC einschließlich seiner Fachgremien informiert.

Der Autor des (Gast-) Kommentars „IFRS-Angabeprinzipien - wirklich ein Fortschritt?“ ist in diesem Quartal Prof. Dr. Dr. h.c. Alfred Wagenhofer, Universität Graz. Prof. Wagenhofer ist zugleich Mitglied des AFRAC (Austrian Financial Reporting and Auditing Committee).

3.8. Veröffentlichung der Stellungnahmen zu E-DRS 33

Das DRSC hat im November 2017 auf seiner Internetseite Stellungnahmen veröffentlicht, die zum Entwurf E-DRS 33 „Währungsrechnung im Konzernabschluss“ eingereicht wurden.

E-DRS 33 konkretisiert die Grundsätze der Währungsumrechnung nach § 308 HGB, sowie zur Umrechnung von Geschäftsvorfällen in fremder Währung in den Handelsbilanzen II der in einen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen als Teil der konzerneinheitlichen Bewertung nach § 308 HGB und behandelt diesbezüglich Zweifelsfragen.

3.9. Stellungnahme zum EFRAG-Diskussionspapier *Goodwill Impairment Test*

Am 22. Dezember 2017 hat das DRSC seine Stellungnahme zum Diskussionspapier *Goodwill Impairment Test: Can it be improved?* bei der EFRAG eingereicht. Die EFRAG hatte in dem Diskussionspapier zuvor ihre Ergebnisse zur Analyse der Werthaltigkeitsprüfung von Geschäfts- oder Firmenwerten veröffentlicht, wobei u.a. Fragen zur Erhöhung der Wirksamkeit sowie zur Verringerung der Komplexität solcher Prüfungen adressiert wurden.

Das DRSC kritisiert die Anregungen der EFRAG bezüglich der vorgeschlagenen Methoden zur Allokation des *Goodwills* auf zahlungsmittelgenerierende Einheiten und die ergänzenden Angaben zur Entwicklung des einzelnen *Goodwills*. Die EFRAG solle diesbezüglich eine ausgedehntere Untersuchung zur Beantwortung der Frage durchführen, ob verschiedene Methoden zur Allokation auf Grundlage der jeweiligen ökonomischen Aussagekraft des *Goodwills* effizient und umsetzbar sind. Zudem spricht sich das DRSC gegen die Einführung einer obligatorischen ersten qualitativen Bewertung aus (sog. *step zero*).

Hinsichtlich eines möglichen Wertminderungsbedarfs in Bezug auf einen bilanzierten *Goodwill* bevorzugt das DRSC bei der Bestimmung des erzielbaren Betrags, diesen auf der Grundlage des Nutzungswerts zu ermitteln. Bei der Ermittlung sollten jedoch beabsichtigte Restrukturierungen Berücksichtigung finden können und eine Verwendung von Nach-Steuer-Zinssätzen ermöglicht werden.

4. AKTIVITÄTEN DES IASB

4.1. Aktualisierung des Arbeitsprogramms des IASB

Im Anschluss zu seiner Sitzung im Dezember 2017 hat der International Accounting Standards Board (IASB) sein Arbeitsprogramm aktualisiert. Ein Überblick über die jeweils nächsten Meilensteine der einzelnen Projekte und die dazu angekündigten Termine finden sich am Ende dieses Bulletins.

4.2. Endgültige Fassung von *Prepayment Features with Negative Compensation (Amendments to IFRS 9)*

Der IASB hat am 12. Oktober 2017 das Dokument *Prepayment Features with Negative Compensation (Amendments to IFRS 9)* veröffentlicht, das auf die Bedenken hinsichtlich der Klassifizierungen von finanziellen Instrumenten mit Vorfälligkeitsregelungen nach IFRS 9 *Financial Instruments* eingeht.

- *Symmetrisches Kündigungsrecht*

In der aktuell gültigen Fassung von IFRS 9 gilt im Falle einer Verpflichtung zur Ausgleichszahlung durch den Kreditgeber, die bedingt durch die Kündigung des Kreditnehmers entstanden ist (z.T. als Vorfälligkeitsgewinn bezeichnet), eine Nichterfüllung der sog. Zahlungsstrombedingung.

In der Neufassung werden die bisherigen Regelungen zu Kündigungsrechten so geändert, dass im Falle einer negativen Ausgleichszahlung eine Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten möglich ist. Nach der neuen Regelung ist das Vorzeichen der Ausgleichszahlung irrelevant. Demnach ist in Abhängigkeit von dem bei der Kündigung zugrundeliegende Zinsniveau auch eine Zahlung möglich, die zugunsten der zur vorzeitigen Rückzahlung verpflichtenden Partei besteht. Hierbei gilt bei der Ermittlung der Zahlung, dass die Höhe eines Vorfälligkeitsgewinns und einer -entschädigung identisch sein müssen.

- *Modifikationen finanzieller Verbindlichkeiten*

Daneben werden Restrukturierungen von finanziellen Verbindlichkeiten thematisiert, die zu keiner Ausbuchung führen oder geführt haben und somit klarstellender Natur sind. Nach einer Restrukturierung erfolgt eine unmittelbar erfolgswirksame Anpassung des Buchwerts der finanziellen Verbindlichkeit. Wurde also bisher der Effektivzinssatz anstelle der fortgeführten Anschaffungskosten angepasst, kann eine rückwirkende Bilanzänderung notwendig werden.

Für Berichtsjahre beginnend mit oder nach dem 1. Januar 2019 gilt eine retrospektive Anwendung dieser Änderungen an IFRS 9, demnach also ein Jahr nach der pflichtweisen Erstanwendung von IFRS 9 in der aktuell gültigen Fassung. Eine freiwillig vorzeitige Anwendung ist nach dem *Endorsement* möglich.

4.3. Endgültige Fassung von *Long-term Interests in Associates and Joint Ventures (Amendments to IAS 28)*

Der IASB hat am 12. Oktober 2017 *Long-term Interests in Associates and Joint Ventures (Amendments to IAS 28)* herausgegeben. Mit der Änderung an IAS 28 wird eine Unklarheit bei der Anwendung von Wertminderungsvorschriften auf langfristig gehaltene Anteile (sog. *long-term interests*) beseitigt. Durch Streichung von IAS 28.41 und Ergänzung von IAS 28.14A wird klargestellt, dass IFRS 9 auf langfristig gehaltene Anteile (soweit sich nicht der Equity-Methode unterliegen) anzuwenden ist. Diese Änderung ist - vorbehaltlich des Endorsements - ab 01.01.2019 erstmals verpflichtend anzuwenden.

4.4. Unterschiedliche Meinungen hinsichtlich „non-IFRS-Information“ in Abschlüssen

Der IASB hatte im März 2017 *DP/2017/1 Disclosure Initiative - Principles of Disclosure* herausgegeben - Stellungnahmen hierzu konnten bis zum 2. Oktober 2017 eingereicht werden. In den über 100 eingereichten Stellungnahmen wurde insbesondere die Frage kontrovers diskutiert, ob der IASB den Unternehmen verbieten sollte, sog. *non-IFRS-information* oder mit den IFRS nicht vereinbare Informationen in die Abschlüsse aufzunehmen.

Der Board hat die vorläufigen Ergebnisse aus den Stellungnahmen zu diesem DP erstmals in seiner Sitzung am 13. Dezember 2017 erörtert - der nächste erwartete Meilenstein zu diesem Projekt ist die Veröffentlichung des sog. *Discussion Paper Feedback*.

5. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

5.1. *Feedback to constituents - EFRAG Final Comment Letter zu vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 8 und IAS 34*

Die EFRAG hat zu der am 3. August 2017 veröffentlichten endgültigen Stellungnahme zu *ED/2017/2 Improvements to IFRS 8 Operating Segments (Proposed amendments to IFRS 8 and IAS 34)* eine Zusammenfassung der zum Entwurf der Stellungnahme eingegangenen Rückmeldungen veröffentlicht. Das Dokument *Feedback to constituents - EFRAG Final Comment Letter* fasst die wesentlichen Rückmeldungen zusammen und erläutert, ob und ggf. wie diese Eingang in die finale Stellungnahme gefunden haben.

5.2. Endgültige Stellungnahme zum *Discussion Paper DP/2017/1 zu Grundsätzen der Offenlegung*

Die EFRAG hat am 12. Oktober 2017 ihre endgültige Stellungnahme zu *DP/2017/1 Disclosure Initiative - Principles of Disclosure* beim IASB eingereicht.

In dieser Stellungnahme wird betont, dass die im DP genannten Ziele des IASB uneingeschränkte Zustimmung finden. EFRAG betont weiter, dass sie die sog. *Angabeninitiative* für eines der wichtigsten Projekte des IASB hält. Einer klaren, effektiven, stimmigen, umfassenden und präzisen Anforderung an die Offenlegungspflichten der Berichtsunternehmen ist eine herausgehobene Bedeutung zuzumessen.

Weiter teilt EFRAG die Auffassung des IASB, dass es sich bei dem sog. *disclosure problem* um vielfältige, auch Verhaltensweisen betreffende Aspekte handelt und dass die Anforderungen der IFRS nicht die einzige Ursache des Problems darstellen.

Nach Auffassung von EFRAG sollte der IASB die Auswirkungen technologischer Entwicklungen auf das *disclosure problem* und die Darstellung von Abschlüssen weitergehend analysieren, da bei einer fehlenden Berücksichtigung technologischer Entwicklungen das Augenmerk auf Informationen gelegt werden könnte, die künftig wenig relevant oder unwesentlich sein könnten.

5.3. Zusammenfassung der Rückmeldungen zum Entwurf einer Stellungnahme zum *Principles of Disclosure*

Im November 2017 hat die EFRAG die zum Entwurf einer Stellungnahme zum *DP/2017/1 Disclosure Initiative - Principles of Disclosure* erhaltenen Rückmeldungen in einem veröffentlichten *Feedback to constituents - EFRAG Final Comment Letter* aufbereitet. In dieser Zusammenfassung wird auch dargestellt, inwieweit die eingegangenen Rückmeldungen Eingang in die endgültige Stellungnahme gefunden haben (siehe hierzu oben).

5.4. Spanischer Standardsetzer ICAC: Neues Mitglied der EFRAG

Die EFRAG hat am 26. Oktober 2017 auf ihrer Internetseite den Eintritt des spanischen Standardsetzers, des *Instituto de Contabilidad y Auditoría de Cuentas (ICAC)*, als weiteres Mitglied der EFRAG bekanntgegeben. Die auf der Internetseite der EFRAG verfügbare Presseerklärung enthält eine Liste aller Mitgliedsorganisationen der EFRAG.

5.5. Empfehlung zur beschleunigten Übernahme der Änderung an IFRS 9

Die EFRAG hat im vierten Quartal 2017 den Entwurf zum *Endorsement of Prepayment features with negative compensation (Amendments to IFRS 9)* herausgegeben. EFRAG unterstützt in dem Entwurf die Übernahme der Regelungen in Europäisches Recht. Zudem weist EFRAG darauf hin, dass eine frühzeitige Anwendung der Änderung zeitgleich mit der verpflichtenden Erstanwendung von IFRS 9 sowohl für die Ersteller wie auch für die Abschlussnutzer mit einer Kostenreduktion einhergeht. Aus diesem Grund hat EFRAG die Veröffentlichung des Entwurfs der Übernahmeempfehlung beschleunigt.

5.6. Veröffentlichung der endgültigen Übernahmeempfehlung von IFRIC 23

Die EFRAG hat am 6. November 2017 eine endgültige Empfehlung zur Übernahme von IFRIC 23 *Uncertainty over income tax treatments* in Europäisches Recht veröffentlicht.

Mit IFRIC 23 wurden Leitlinien zur Klarstellung der Bilanzierung von laufenden und latenten Schulden sowie von Steuerforderungen in solchen Fällen bereitgestellt, in denen Unsicherheiten hinsichtlich der Ertragsteuern bestehen.

Eine Übernahme der Interpretation in Europäisches Recht ist - ohne weitergehende Konkretisierung - für 2018 angekündigt.

5.7. Endgültige Stellungnahme zu vorgeschlagenen Änderungen an IAS 16

Die EFRAG hat am 10. November 2017 ihre finale Stellungnahme zu ED/2017/4 *Property, Plant and Equipment - Proceeds before Intended Use (Proposed amendments to IAS 16)* veröffentlicht und beim IASB eingereicht.

EFRAG vertritt die Auffassung, dass die vorgeschlagenen Änderungen für Unsicherheiten bei den Abschlusserstellern sorgen könnten und wesentliche Fragen aufgeworfen, aber nicht beantwortet werden. Aus diesem Grunde wird seitens EFRAG angeregt, dass der IASB ein umfassenderes Projekt in Betracht zieht, vor allem um die aktuellen Praktiken der bilanzierenden Unternehmen umfassender beurteilen zu können.

5.8. Entwurf einer Stellungnahme zu *Proposed Amendments to IAS 1 and IAS 8*

Die EFRAG hat beim IASB eine Stellungnahme mit Datum vom 14. September 2017 zu ED/2017/6

Definition of Material - Proposed Amendments to IAS 1 and IAS 8 eingereicht.

In der Stellungnahme weist EFRAG darauf hin, dass sie den Vorschlägen des IASB zur Beseitigung der Unstimmigkeiten hinsichtlich der Definition von „material“ im Rahmenkonzept („*Conceptual Framework for Financial Reporting*“) und in den IFRS zustimmt. Ebenfalls stimmt sie zu, die Formulierung *could influence* mit *could reasonably be expected to influence* bezüglich der Einschränkung der Grenzwerte zu substituieren, da dies nach ihrer Auffassung hilfreich bei der Beurteilung von Wesentlichkeitsentscheidungen ist.

5.9. Aufruf zur Teilnahme an einer Fallstudie bzgl. IFRS 17

Die EFRAG hat in einer Pressemitteilung auf ihrer Internetseite mitgeteilt, dass sie hinsichtlich ihrer Empfehlung für eine Übernahme bezüglich *IFRS 17 - Insurance Contracts* in Europäisches Recht mit ausgewählten europäischen Versicherungskonzernen eine Fallstudie zu den erwarteten Effekten von IFRS 17 durchgeführt hat.

Versicherungsunternehmen konnten auf freiwilliger Basis bis zum 8. Dezember 2017 an dieser Fallstudie teilnehmen.

5.10. Bitte um Stellungnahmen zum Entwurf einer Empfehlung zur Übernahme der *Amendments to IAS 28*

Die EFRAG hat in einer Pressemitteilung vom 15. Dezember 2017 öffentlich dazu eingeladen, zu ihrem Entwurf einer Empfehlung zur Übernahme von *Long-Term Interest in Associates and Joint Ventures (Amendments to IAS 28)* in Europäisches Recht Stellungnahmen bei ihr einzureichen.

6. BLICKPUNKT

6.1. ZINSEN UND STRAFZAHLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT ERTRAGSTEUERN

6.1.1. Einführung

In einer *agenda decision* hat sich das IFRS *Interpretations Committee* (IFRS IC) zu der bilanziellen Abbildung von Zinsen und Strafzahlungen im Zusammenhang mit Ertragsteuern geäußert. Diese Entscheidung ist insofern mit Überraschung aufgenommen worden, als sich in dem jüngst erarbeiteten IFRIC 23 *Uncertainty over Income Tax Trea-*

ments der Hinweis findet, dem zufolge eine Befassung mit diesem Thema ausgeschlossen wird (IFRIC 23.BC9).

Trotz fehlender Ausführungen im *House of IFRS* besteht kein Wahlrecht zur bilanziellen Behandlung solcher Zinsen und Strafzahlungen: Scheidet eine Behandlung als *income tax* aus (IAS 12.2), erfolgt die Bilanzierung als sonstige Verbindlichkeiten (IAS 37.5 (b)). Die Entscheidungsfindung ist - ohne eine Konkretisierung - angabepflichtig (IAS 1.122). Die bilanzielle Wertung der Verzinsung von (Ertrag-) Steueransprüchen im Zusammenhang mit der Festsetzung folgt den Vorgaben zum Besteuerungsverfahren, entspricht aber nicht notwendigerweise der steuerrechtlichen Typisierung.

6.1.2. Zinsen als steuerliche Nebenleistung

1. Keine Steuern i.S. der Abgabenordnung

Fallen die Festsetzung und die Erfüllung einer (Ertrag-) Steuer zeitlich auseinander, entsteht ein (Zins-) Anspruch auf ein Entgelt als Kompensation für den vorenthaltenen Zeitwert des Geldes (*time value of money*). Nach den deutschen Regelungen über das Besteuerungsverfahren - wie ist die Steuer festzusetzen und wann ist sie zu entrichten - ist die festgesetzte Steuer, vermindert um die anzurechnenden Steuerabzugsbeträge, um die anzurechnende Körperschaftssteuer und um die zum Beginn des Zinslaufs festgesetzten Vorauszahlungen (Unterschiedsbetrag), Bemessungsgrundlage für die Zinsberechnung (§ 233a Abs. 3 AO). Das zu versteuernde Ergebnis als Nettogröße wird nicht herangezogen. Als steuerliche Nebenleistung setzen Zinsen einen Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis voraus (§ 3 Abs. 4 Nr. 4 AO), es handelt sich bei der Leistungspflicht nicht um eine Steuer (AEAO zu § 3 AO).

2. Kein Wahlrecht zur bilanziellen Abbildung

Innerhalb der IFRS fehlt es de lege lata an spezifischen Vorgaben zur bilanziellen Abbildung von steuerlichen Zins- und Strafzahlungen (IFRIC 23.BC8). Das Fehlen ist allerdings nicht mit einer (unbeabsichtigten) Regelungslücke gleichzusetzen, die eine ermessensabhängige *accounting policy decision* erlaubt (IAS 8.10). Die bilanzielle Abbildung richtet sich nach den Vorgaben für

- (Ertrag-) Steuern, wenn als Bemessungsgrundlage das zu versteuernde Ergebnis (*taxable profits*) herangezogen wird (IAS 12.2);
- sonstige Verbindlichkeiten, wenn innerhalb des *House of IFRS* keine andere Zuordnung möglich ist (IAS 37.1 bzw. .5 (b)).

Die steuerliche Wertung der Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen als Nebenleistung (und somit nicht als Steuer) ist für die bilanzielle Behandlung nicht bindend. Entscheidend ist die Bemessungsgrundlage, eine Behandlung als *income tax* setzt eine Ableitung aus dem zu versteuernden Ergebnis, einer Nettogröße voraus. Ausgangsgröße für die Ermittlung des Zinsanspruchs ist nicht der *taxable profit*, sondern eine an den Regeln des Besteuerungsverfahrens ausgerichtete Bruttogröße (*gross amount*). Zinsen und Strafzahlungen für Ertragsteuern sind als sonstige Verbindlichkeit zu bilanzieren (IAS 37.5 (b)).

3. Asymmetrische Wahrscheinlichkeiten

Mangels einer ausschließlichen Bindung an das zu versteuernde Ergebnis scheidet eine bilanzielle Abbildung von (ertrag-) steuerbezogenen Zinsen und Strafzahlungen als *income tax* aus (IAS 12.2). In Abhängigkeit von dem Vorzeichen ist bei einem Nachweis der Ansatzkriterien

- passivisch eine sonstige Verbindlichkeit zu erfassen (IAS 37.14), wenn ein künftiger Abfluss von Ressourcen wahrscheinlich (*probable*) ist und eine gegenwärtige Verpflichtung aufgrund eines vergangenen Ereignisses vorliegt. Nicht einbezogen werden dürfen zu leistende Zinsen, die künftigen Veranlagungszeiträumen zuzurechnen, somit noch nicht verursacht sind;
- aktivisch eine Forderung aus einem (Erstattungs-) Anspruch nur dann anzusetzen, wenn der Zufluss von Ressourcen so gut wie sicher (*virtually certain*) ist (IAS 37.56).

Der Ansatz (*recognition*) eines Vermögenswerts wird im Verhältnis zur Passivierung einer Schuld somit - anders als bei einer Wertung als *income tax* (IFRIC 23.9) - diskriminiert. Der Ausweis im Gesamtergebnis ist Reflex der bilanziellen Behandlung, bis zum Stichtag aufgelaufene Zinsen sind im Finanzergebnis zu erfassen (IAS 1.82 (b)).

6.1.3. Zusammenfassung

1. Zins- und Strafzahlungen im Zusammenhang mit Ertragsteuern beziehen sich nicht auf die Nettogröße *taxable profit*, eine Bilanzierung als *income tax* scheidet daher aus (IAS 12.2).
2. Die bilanzielle Abbildung richtet sich nach den Vorgaben für sonstige Verbindlichkeiten (IAS 37.5 (b)).
3. Innerhalb der Stromgrößenrechnung erfolgt ein Ausweis innerhalb des Finanzergebnisses.

6.2. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DER US-STEUERREFORM AUF IFRS-ABSCHLÜSSE

6.2.1. Einführung

Die größte Reform des US-Steuersystems seit 1986 ist nach der Zustimmung des US-Senats (18.12.2017) und des Repräsentantenhauses (20.12.2017) sowie der Unterschrift des US-Präsidenten (22.12.2017) grundsätzlich zum 1. Januar 2018 rechtskräftig geworden. Mit der Reform wird das Ziel, verfolgt die USA als Investitionsstandort attraktiver zu machen und Investitionen und Kapital anzuziehen (*Tax Cuts and Jobs Act*).

6.2.2. Relevanz für IFRS-Abschlüsse

Gem. IAS 12.46 ff. sind für die Bewertung sowohl der tatsächlichen wie auch der latenten Ertragsteuern jeweils die rechtskräftigen Steuersätze und -vorschriften zu berücksichtigen. Auf dieser Grundlage sind in IFRS-Abschlüssen, die nach dem 22. Dezember 2017 enden, die Vorschriften der US-Steuerreform zu berücksichtigen.

6.2.3. Mögliche Auswirkungen

6.2.3.1. US-Unternehmen betreffende Regelungen

Der für US-Unternehmen geltende Körperschaftsteuersatz wird von 35% auf 21% abgesenkt, wodurch sich i.d.R. bereits zum 31.12.2017 Konsequenzen für die Bewertung der tatsächlichen und laufenden Ertragsteuern ergeben. Durch die Abschaffung der sog. *Alternative Minimum Tax* (AMT) und der Möglichkeit zur Verrechnung von *AMT-credit carryforwards* mit der normalen Steuerschuld bzw. der Möglichkeit der Erstattung sind bestehende Wertberichtigungen auf *AMT-credit carryforwards* grundsätzlich aufzulösen. Weitere mögliche Konsequenzen resultieren vor allem aus der Sofortabschreibung von Investitionen in qualifizierende abnutzbare Vermögenswerte, Einschränkungen beim Zinsabzug und Änderungen sowohl beim Verlustabzug (Abschaffung des Verlustrücktrags, Begrenzung der Nutzung von Verlustvorträgen auf 80% des zu versteuernden Ergebnisses bei andererseits unbegrenzter Verlustvortragsfähigkeit) wie auch bei der Abzugsfähigkeit bestimmter Mitarbeitervergütungen (bzgl. Art der Vergütung und der betroffenen Arbeitnehmer und Unternehmen).

6.2.3.2. Ausländische Beteiligungen von US-Unternehmen betreffende Regelungen

Hinsichtlich der ausländischen Beteiligung von US-Unternehmen ist zunächst auf den Wechsel zu einem territorialen Steuersystem hinzuweisen, dem zufolge eine *dividend received deduction* (DRD) gilt, so dass von ausländischen Tochtergesellschaften erhaltene *qualified dividends* zu 100% steuerfrei sind. In Abhängigkeit von der beabsichtigten künftigen Thesaurierungspolitik können sich in diesem Zusammenhang Konsequenzen hinsichtlich der Bildung von *outside basis differences* ergeben.

Weitere, für die Bilanzierung nach IFRS relevante Regelungen der US-Steuerreform sind in diesem Zusammenhang:

- *repatriation toll charge*: 'Einmalbesteuerung' durch die fiktive Ausschüttung von bisher unversteuerten thesaurierten Gewinnen ausländischer Gesellschaften,
- *base erosion and antiabuse tax* (BEAT): ggf. zu einer höheren Ertragsteuerlast führender Mindestbesteuerungstest für Fälle, bei denen die US-Steuerbemessungsgrundlage unverhältnismäßig stark durch bestimmte abzugsfähige Aufwendungen an *related parties* (mit Sitz außerhalb der USA) gemindert ist,
- *global intangible low-tax income* (GILTI): Bekämpfung von vermeintlich missbräuchlichem *offshoring* immaterieller Vermögenswerte,
- *foreign-derived intangible income* (FDII): Sonderabzug bestimmter Einkünfte aus Geschäftsbeziehungen mit ausländischen *related parties*.

6.2.4. Nichtanwendung der Vorgaben nach SAB 118 für IFRS-Zwecke

Die in SAB 118 (Staff Accounting Bulletin No. 118) von Mitarbeitern der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) veröffentlichten Auffassungen zur Berücksichtigung des *Tax Cuts and Jobs Acts* in einem US-GAAP Abschluss, in dessen Berichtszeitraum der 22.12.2017 fällt, sind nicht auf die Rechnungslegung nach IFRS zu übertragen.

6.2.5. Fazit

Die Reform des US-Steuersystems vom Dezember 2017 kann auf aktuelle IFRS-Abschlüsse bedeutende Auswirkungen haben, so dass eine entsprechende Analyse der Auswirkungen im Einzelnen geboten ist.

Anlage - Überblick über aktuelle Projekte des IASB

Maintenance Projects	nächster Meilenstein	angekündigter Zeitpunkt
Accounting Policies and Accounting Estimates (Amendments to IAS 8)	Exposure Draft - Feedback	03/2018
Accounting Policy Changes (Amendments to IAS 8)	Exposure Draft	03/2018
Availability of a Refund (Amendments to IFRIC 14)	IFRS Amendment	Q2/2018
Classification of Liabilities (Amendments to IAS 1)	IFRS Amendment	H2/2018
Definition of a Business (Amendments to IFRS 3)	IFRS Amendment	Q2/2018
Fees in the '10 per cent' test for Derecognition (Amendments to IFRS 9)	Exposure Draft	-
Improvements to IFRS 8 <i>Operating Segments</i> (Amendments to IFRS 8 and IAS 34)	Decide Project Direction	01/2018
Plan Amendment, Curtailment or Settlement (Amendment to IAS 19)	IFRS Amendment	01/2018
Property, Plant and Equipment: Proceeds before Intended Use (Amendments to IAS 16)	IFRS Amendment	-
Standard-Setting Projects	nächster Meilenstein	angekündigter Zeitpunkt
Conceptual Framework	Conceptual Framework	03/2018
Definition of Material (Amendments to IAS 1 and IAS 8)	Exposure Draft Feedback	03/2018
Management Commentary	Exposure Draft	-
Rate-regulated Activities	Discussion Paper or Exposure Draft	H1/2019

Research Projects	nächster Meilenstein	angekündigter Zeitpunkt
Business Combinations under Common Control	Discussion Paper	H2/2018
Discount Rates	Research Summary	Q2/2018
Dynamic Risk Management	Discussion Paper	H1/2019
Financial Instruments with Characteristics of Equity	Discussion Paper	Q2/2018
Goodwill and Impairment	Discussion Paper or Exposure Draft	Q2/2018
Post-implementation Review of IFRS 13 <i>Fair Value Measurement</i>	Request for Information Feedback	01/2018
Primary Financial Statements	Discussion Paper or Exposure Draft	Q2/2018
Principles of Disclosure	Discussion Paper Feedback	03/2018
Share-based Payment	Research Summary	Q2/2018
Other Projects	nächster Meilenstein	angekündigter Zeitpunkt
IFRS Taxonomy Update - 2017 Annual Improvements	Proposed Update Feedback	2/2018
IFRS Taxonomy Update—Common Practice (IFRS 13)	Proposed Update	Q2/2018
IFRS Taxonomy Update - Prepayment Features with Negative Compensation (Amendments to IFRS 9)	Proposed Update Feedback	2/2018

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhlentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Godesberger Allee 119
53175 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Straße 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstraße 7
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Telefon: +49 371 4348-0
Telefax: +49 371 4348-300
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32b
44269 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLensburg

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111
frankfurt@bdo.de

FREIBURG I. BR.

Bismarckallee 9
79098 Freiburg i Br.
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144
muenchen@bdo.de

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180
kontakt@bdo-arbicon.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-28
rostock@bdo.de

STUTT GART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT

Brussels Worldwide Services BVBA
Brussels Airport
The Corporate Village, Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
B-1935 Zaventem
Telefon: +32 2 778 01 00
Telefax: +32 2 771 56 56
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner • WP StB Klaus Eckmann • RA Parwáz Rafiqpoor • WP StB Manuel Rauffuss • WP StB Roland Schulz
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg
HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
zar@bdo.de

www.bdo.de

